

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3253K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-INHALTSVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Fremde Einlagerungen

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art als zu betrieblichen Zwecken dienlich vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigespflichtig.

Subsidiarität

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Betriebseinrichtung, Vieh, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumungskosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung, Viehbestand, Erntefrüchte und Waren (landwirtschaftlicher Inhalt) mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Fall der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für den landwirtschaftlichen Inhalt sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur auf dem versicherten Grundstück (Risikort)

- Als **Außenanlagen** gelten, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und sich auf dem versicherten Grundstück (Risikort) oder in dessen angrenzendem Umkreis befinden, fest installierte Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien), Brückenwaagen inkl. Technik.
Nicht versichert sind: Verkehrsschilder, Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbecken und Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und Ähnliches sowie elektronische Werbeanlagen wie Werbetafeln, Bildschirme und dergleichen.
- **Einfriedung baulicher Art**, das ist ein fest installierter (mit dem Boden fix verbundener) Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art (inkl. fix mit dem Zaun verbundener Sichtschutz), sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen.
Mitversichert sind weiters mit dem Zaun fix verbundene Sichtschutzmatten, -planen und dergleichen.
- Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen, Sicherheitsanlagen, E-Ladestationen, Tankstellen).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer Gebäudeversicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Heuwehreinsatz

Mitversichert sind Bewachungskosten durch Heuwehr bzw. Feuerwehr zur Verhinderung eines Brandschadens.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer Gebäudeversicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Einstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und E-Fahrzeugen in Gebäuden mit Heulagerung

Abweichend von Punkt 4.2.1 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z. B. Traktoren, Zugmaschinen) sowie E-Fahrzeuge in Gebäuden, in denen sich leicht brennbare Stoffe (z. B. Heu und Stroh) oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Brenn- und Treibstoff) befinden, abgestellt werden. Ladestationen von E-Fahrzeugen dürfen nicht in den oben angeführten Gebäuden aufgestellt werden.

Fermentationsschäden

Fermentationsschäden (ausschließlich Verkohlung und Verrußung) an Heu- und sonstigen Futtermitteln sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Tierkadaverabtransport

Ersetzt werden die Transportkosten (Hubschrauberbergung) des Tierkadavers für vom Blitz getroffenes Vieh auf Almen, das nicht durch ein Kfz oder einen Traktor erreichbar ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Milchgeldersatz

Mitversichert ist entgangenes Milchgeld nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden.

Bei Mutterkuhhaltung werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten durch notwendigen Milchzukauf ersetzt.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonats bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Es wird für maximal 30 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles Ersatz geleistet.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten aller Art (unabhängig von einem Dienstverhältnis oder einer Entlohnung) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrerhöhungen.